

SATZUNG ÜBER FELDWEGEBEITRÄGE

(BEITRÄGE ZU DEN KOSTEN DER HERSTELLUNG UND UNTERHALTUNG
VON GEMARKUNGSWEGEN)

Aufgrund

des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. 7. 1893 (GS. S. 152) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 5. 10. 1959 / 15. 2. 1960 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die beitragspflichtigen Wegebaumaßnahmen

Um die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Gemarkungswege (Feldwege) zu decken, die nicht zu den Straßen im Sinne der Satzungen über Straßenanliegerbeiträge und Straßenbeiträge gehören, werden Beiträge (Feldwegebeiträge) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Die Feldwegebeitragspflichtigen

Zu den Feldwegebeiträgen werden die Eigentümer aller land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Gemarkungsgebiet wegen der ihnen erwachsenden besonderen wirtschaftlichen Vorteile herangezogen.

§ 3

Berechnung der Feldwegebeiträge

Die Feldwegebeiträge sind von den Eigentümern der im Gemeindegebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke nach folgender Berechnung aufzubringen:

1. Bei der Berechnung der durch Feldwegebeiträge zu deckenden Kosten sind die Aufwendungen für die Herstellungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Gemarkungswegen (Feldwegen) während des gesamten Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

2. Von den Gesamtaufwendungen sind im Höchstfall 90 v.H. durch die Feldwegebeiträge zu decken. Der Vomhundertsatz des durch Feldwegebeiträge aufzubringenden Anteils an den Gesamtkosten ist durch Beschluß der Gemeindevertretung festzusetzen.
3. Der durch Feldwegebeiträge zu deckende Anteil an den Gesamtaufwendungen ist auf die Beitragspflichtigen nach dem Verhältnis ihrer im Gemeindegebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen, Flächen unter 10 a bleiben unberücksichtigt, umzulegen.

§ 4

Beschlußverfahren

(1) In dem Beschluß der Gemeindevertretung über die Feldwegebeiträge für die Herstellung oder Instandsetzung der Gemarkungswege (Feldwege) während eines Haushaltsjahres müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. die Bezeichnung der herzustellenden oder instanzzusetzenden Gemarkungswege - Feldwege - (nach vorheriger Anhörung der örtlichen Vertretung der Landwirtschaft),
2. die Höhe der Gesamtaufwendungen,
3. der durch Wegebeiträge zu deckende Anteil an den Gesamtaufwendungen für die einzelnen Feldwege (Vomhundertsatz gemäß § 3 Ziff. 2),
4. der Maßstab der Beitragsberechnung (§ 3 Ziff. 3),
5. der Kreis der Feldwegebeitragspflichtigen,
6. der Zeitpunkt der Beitragszahlung.

(2) Der jeweilige Beschluß der Gemeindevertretung wegen der Erhebung von Feldwegebeiträgen (Abs. 1) ist unter der Angabe wo und während welcher Zeit der Plan nebst Kostennachweis zur Einsicht offenliegen, in ortsüblicher Weise mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen den Beschluß binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Gemeindevorstand zu erheben sind.

§ 5

Zeitpunkt der Beitragserhebung

Die Feldwegebeiträge können vor oder nach der Fertigstellung der Wegebauarbeiten erhoben werden. Eine Erhebung nach Fertigstellung kann nur erfolgen, solange die Herstellungs- bzw. Unterhaltungskosten noch nicht endgültig gedeckt sind.

§ 6

Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Nach Rechtswirksamkeit des gemäß § 4 zu erlassenden Beitragsbeschlusses, also nach der Schlußbekanntmachung, sind die Beitragspflichtigen durch Bescheid zu den Feldwegebeiträgen heranzuziehen.
- (2) Die Feldwegebeiträge werden einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Richtigkeit der Berechnung und gegen die Heranziehung zu Feldwegebeiträgen stehen den Beitragspflichtigen die Rechtsmittel nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.
- (2) Die Pflichtigen können hiernach gegen derartige Verwaltungsakte Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen nach Ablauf der Offenlegungsfrist oder nach Zustellung des beschwerenden Verwaltungsaktes, in deren Ermanglung nach Kenntnisaufnahme einzulegen.
- (3) Der Gemeindevorstand kann der Beschwerde abhelfen, andernfalls entscheidet der Einspruchs- und Beschwerdeausschuß. Das weitere Rechtsmittelverfahren richtet sich nach § 40 a Abs. 3 und § 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Anfechtungsklage muß hiernach binnen 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Beschwerdebescheids erhoben werden.
- (4) Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung auf die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der festgesetzten Feldwegebeiträge.

§ 8

Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

- (1) Die Feldwegebeiträge können bei Säumnis im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Die Feldwegebeiträge stellen eine persönliche Schuld der Pflichtigen und eine öffentliche Last der Grundstücke dar.

§ 9

Zahlungserleichterung

In begründeten Härtefällen können auf schriftlichen Antrag sonstige Zahlungserleichterungen durch Stundung, Niederschlagung oder Erlaß gewährt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Kriftel, den 6. 10. 1959/15. 2. 1960

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.) gez.: Gutt
Erster Beigeordneter

gez.: Hasenbach
Beigeordneter

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Satzung über Feldwegebeiträge gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 3. Juli 1952 veröffentlicht wurde in der Zeit vom 16. - 24. Februar 1960 im vollem Wortlaut an den Anschlagtafeln ausgehängt war.

Kriftel, den 25. Februar 1960

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.) gez.: Gutt
Erster Beigeordneter

ERSTE NACHTRAGSSATZUNG
ZUR SATZUNG ÜBER FELDWEGEBEITRÄGE
DER GEMEINDE KRIFTTEL
VOM 6. 10. 1959/15. 2. 1960

Aufgrund

der §§ 5, 19, 29, 152 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 6. November 1967 folgender Erster Nachtrag zur Satzung über die Feldwegebeiträge (Beiträge zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung von Gemarkungswegen) vom 6. 10. 1959/15. 2. 1960 erlassen:

§ 1

Der § 7 der Satzung über Feldwegebeiträge erhält folgende Fassung:

" § 7

Rechtsmittel

(1) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Feldwegebeiträgen regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe berührt (§ 75 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893). "

§ 2

Diese Erste Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kriftel, den 6. November 1967

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez.: Hasenbach
Erster Beigeordneter

gez.: Neidlinger
Beigeordneter

Die Erste Nachtragssatzung zur Satzung über Feldwegebeiträge der Gemeinde Kriftel wurde in den "Krifteler Nachrichten" am 18. November 1967 veröffentlicht.